

# Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



**bGw**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege



**bgw** check

**Unternehmer** THERAPEUTISCHE PRAXEN

# Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



**bgw**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

# Impressum

## **Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen**

Erstveröffentlichung 09/2009, Stand 04/2010

© 2009 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07 - 0

Telefax: (040) 202 07 - 24 95

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Bestellnummer**

TP-3GB

## **Fachliche Beratung**

Renate Korte, BGW-Präventionsdienste

## **Text**

Annedore Meyer, consense PR, Lüneburg

## **Redaktion**

Markus Nimmesgern, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

Sandra Reuke, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

## **Fotos**

Werner Bartsch, Hamburg

## **Gestaltung und Satz**

Martin Großkinsky, Hamburg

## **Druck**

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig, biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	8
<b>1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen</b>	10
1.1 Womit fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
<b>2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln</b>	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche vorhandenen Unterlagen kann ich nutzen?	12
2.3 Wie gehe ich vor?	14
<b>3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen</b>	16
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	16
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	16
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele	18
<b>4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen</b>	19
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	19
4.2 Welche Maßnahmen haben Vorrang?	20
<b>5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen</b>	22
5.1 Wer kann mich unterstützen?	22
5.2 Welche Ermittlungen kann ich nutzen?	22
<b>6 Schritt sechs: Wirkung überprüfen</b>	23
<b>7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</b>	24
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?	24
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	24

<b>8</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b> .....	26
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen? .....	26
8.2	Was soll ich dokumentieren? .....	26
<b>9</b>	<b>Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Analyse</b> .....	27
9.1	Physiotherapie, Physikalische Therapie, Massage, Vitametik .....	28
9.2	Geburtshilfe .....	30
9.3	Heilkunde .....	32
9.4	Ergotherapie .....	34
9.5	Psychotherapie .....	35
9.6	Medizinische Fußpflege .....	36
9.7	Logopädie .....	39
9.8	Praxis- und Arbeitsorganisation .....	40
9.9	Autofahren .....	43
<b>10</b>	<b>Auszüge aus dem Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz</b> .....	44
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) .....	44
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) .....	46
<b>11</b>	<b>Service</b> .....	49
11.1	Beratung und Angebote .....	49
11.2	Literaturverzeichnis .....	50
11.3	Informationen im Internet .....	53
<b>Impressum</b>	.....	4
<b>Kontakt</b>	.....	54
<b>Anhang</b>		



# Einleitung

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Muss das sein? Ja: Arbeitgeber, die mindestens einen Mitarbeiter beschäftigen, müssen nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb durchführen, insbesondere wenn Sie in Ihrer Praxis mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen umgehen.



Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Sie bietet Ihnen die Chance, Qualität und Arbeitsabläufe in Ihrer Praxis dauerhaft zu sichern und dadurch wirtschaftlich zu arbeiten.

Mit der Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Europäische Union wurde der Arbeitsschutz in Deutschland auf eine neue rechtliche Basis gestellt und damit der Arbeitsschutzbegriff deutlich weiter gefasst: Ziel ist ein umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

## Arbeitsschutz lohnt sich

Stellen Sie sich vor, Sie verlieren eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin, die wegen chronischer Beschwerden arbeitsunfähig geworden ist. Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit hat nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für den Betrieb schwerwiegende Folgen. Nutzen Sie die Vorteile, die eine Gefährdungsbeurteilung bietet:

- Sie spüren systematisch Gefährdungen und Belastungen in Ihrer Praxis auf. So beugen Sie Störungen in Betrieb und Arbeitsablauf vor, Sie verringern Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten oder Arbeitsunfällen. Sie ersparen sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Arbeit.
- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihre Praxis wirtschaftlich erfolgreich bleibt. Denn Mitarbeiter, die sich wohl fühlen, sind motivierter und leistungsfähiger. Sie erzielen gute Arbeitsergebnisse und engagieren sich für Ihre Patienten, Klienten und Kunden.

- Eine sachgemäß durchgeführte Gefährdungsbeurteilung trägt zur Rechtssicherheit bei. Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit. Im Schadensfall hilft sie Ihnen, Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

### Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Das heißt, Sie als Praxisinhaber sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Die Praxen können vorausschauende, auf ihre spezielle Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie Beschäftigte und deren Vertreter.

### Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Praxis auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften und

Kopiervorlagen, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.



Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner zu den unterschiedlichen Sachgebieten, Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre E-Mail-Anfragen.

# 1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für Ihre Praxis in puncto Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

- Erfassen Sie die übrigen Tätigkeiten in Ihrer Praxis, um sie anschließend in einer **tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung** auf mögliche Gefährdungen und Belastungen hin zu überprüfen.



Der Arbeitsbereich Behandlungsraum.

Dabei helfen Ihnen die Arbeitsblätter dieser Broschüre: Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten und legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrer Praxis fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden (Kopiervorlagen am Schluss dieser Broschüre).

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung bietet sich für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten an, ebenso für Allergiker, chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die personenbezogene Ermittlung für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter.

## 1.1 Womit fange ich an?

Erfassen Sie dann die Betriebsorganisation und -abläufe systematisch. So vermeiden Sie Doppelarbeit und gewinnen einen Überblick.

- Fassen Sie gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen zusammen. Dann genügt es, einen typischen Ablauf in der **arbeitsbereichsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu erfassen.**

<b>Arbeitsblatt 2</b> Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche			
Datum:			
Arbeitsbereich Tätigkeiten	Anmeldung	Behandlungsraum	
Untersuchung			
Reinigung	+	+	
Desinfektion		+	
Handschuhe tragen		+	
Bildschirmarbeit	+	(+)	

Erfassen Sie alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten in Ihrer Praxis.

## 1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Unternehmer kann alles selber machen. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen aus Ihrer Praxis delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Betrieben gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden

Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

### Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, für seine Mitarbeiter die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung zu organisieren. Näheres regelt die BGV A2. Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl. Auf die Ansprüche kleiner Praxen zugeschnitten sind die „Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern“ oder die „alternative bedarfsorientierte Betreuung“.



*Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.*

# 2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung kann beispielsweise von mit Blut verunreinigten Instrumenten oder von chemischen oder biologischen Stoffen ausgehen, wie zum Beispiel von Gefahrstoffen oder Blutproben. Sie kann aber auch durch organisatorische Mängel verursacht werden. Ein Beispiel wären fehlende Schutzhandschuhe.

Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch langes Stehen, Termindruck, Über- oder Unterforderung.

## 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) haben wir Ihnen in Kapitel 11 zusammengestellt. Für einen schnellen Überblick empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1.

Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Gesundheitsberufe relevant sind unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung

## 2.2 Welche vorhandenen Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrer Praxis viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsanalyse stützen können.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- vorhandene Begehungsprotokolle und Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, Krankheiten oder Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

## Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV)

Vibrationstrainer, Soft-Laser, Ultraschallgerät, Cardiotokograph: Ohne moderne Technik kommt heute keine Praxis mehr aus. Einige Ihrer technischen Geräte gehören möglicherweise zu den Medizinprodukten, für die die Verordnung für Medizinproduktebetreiber gilt.

- Legen Sie ein Bestandsverzeichnis für die in Ihrer Praxis vorhandenen Medizinprodukte an.
- Lassen Sie die Medizinprodukte regelmäßig von Fachleuten prüfen und warten.
- Medizinprodukte dürfen nur von qualifizierten Anwendern bedient werden.

Machen Sie möglichst alle Mitarbeiter im Umgang mit den Geräten vertraut. Denken Sie auch daran, neue Mitarbeiter einzuweisen.

Oft bieten die Hersteller Wartungsverträge und Anwenderschulungen an.

**Hinweis:** Gefährdungsbeurteilung online – alle Arbeitsblätter und einen Leitfaden für Ihre Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

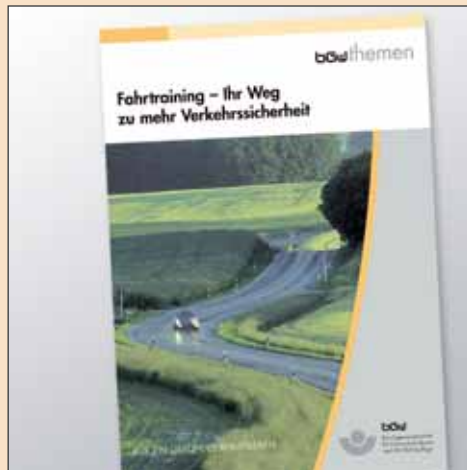


*Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen nach Hinweisen aus Ihrem Team.*

Mit unserem Seminarangebot können Sie sich für Ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden.

- Einführung in die Biostoffverordnung
- Grundkurs für Hygiene und Arbeitsschutz
- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Gesundheitsfördernde Führung: Möglichkeiten und Grenzen
- Medizinprodukte

Die Teilnahme an unseren Seminaren ist in Ihrem Beitrag mit enthalten. Fordern Sie unser Seminarverzeichnis an oder rufen Sie uns an unter: (040) 202 07 - 965. Weitere Angebote finden Sie auch unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).



**Unser Angebot: Fahrsicherheitstraining**

Wer ambulant tätig ist, verbringt einen Großteil seiner Arbeitszeit mit Autofahren. Entsprechend hoch ist die Zahl der Wegeunfälle. Die häufigsten Ursachen, warum beispielsweise Hebammen, Physiotherapeuten oder Masseure in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, sind dichter Verkehr, ungünstige Witterungsbedingungen, aber auch mangelnde Aufmerksamkeit. Man ist in Gedanken schon beim Patienten, telefoniert oder macht sich Notizen – und schon ist es passiert. Damit Ihre Mitarbeiter sich sicher auf den Straßen bewegen, bietet die BGW Vielfahrern einen Kostenzuschuss für ein Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des deutschen Verkehrssicherheitsrates DVR e.V. Trainiert werden angemessene Verhaltensweisen in Gefahrensituationen und bei widrigen Straßen- und Witterungsverhältnissen.

**2.3 Wie gehe ich vor?**

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Tätigkeiten. Ähnliche Tätigkeiten haben Sie in Arbeitsbereichen zusammengefasst. In diesem Fall reicht es aus, die Gefährdungen eines typischen Ablaufs im Arbeitsbereich zu ermitteln.

**Arbeitsblatt 3**

Datum:

Arbeitsbereich: *Behandlung* Einzeltät

Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen be	
	Risiko- klasse	Schutzz
<i>Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen</i>	3	
<i>Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht</i>	3	

Tragen Sie Gefährdungen und Belastungen in das Arbeitsblatt 3 ein.

Denken Sie auch an diejenigen Mitarbeiter, für die eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

### Informationen und Quellen zur Gefährdungsbeurteilung



Methoden	a) tätigkeitsbezogen	b) arbeitsplatz- oder arbeitsbereichsbezogen	c) personenbezogen
Analyse der Arbeitsanweisungen	+	0	+
Analyse der Dienstpläne	+	0	+
Begehung	~	+	~
Beobachtung bei der Arbeit	+	~	+
Mitarbeiterbefragung	+	~	+
Gespräch	+	+	+
Unfall- und Krankheitsstatistiken	+	~	0
+ geeignet    ~ bedingt geeignet    0 ungeeignet			

Sie wissen aus Ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an Ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt beraten.

Eine der einfachsten Methoden ist die Arbeitsplatzbegehung. Auch das direkte Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hilft, eine möglichst vollständige Gefährdungsermittlung zu erreichen.

# 3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefahren erfasst: vom alltäglichen Stolpern, das meist folgenlos bleibt und manchmal doch Verletzungen nach sich zieht, bis zum schweren Verkehrsunfall, der tödlich enden kann, aber uns zum Glück nicht täglich droht.

In diesen Texten sind konkrete Schutzziele vorgeschrieben und damit wird Ihnen Rechtssicherheit gegeben. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für viele typische Gefährdungen exemplarisch Schutzziele, diesbezügliche Normen und mögliche Maßnahmen beschrieben.

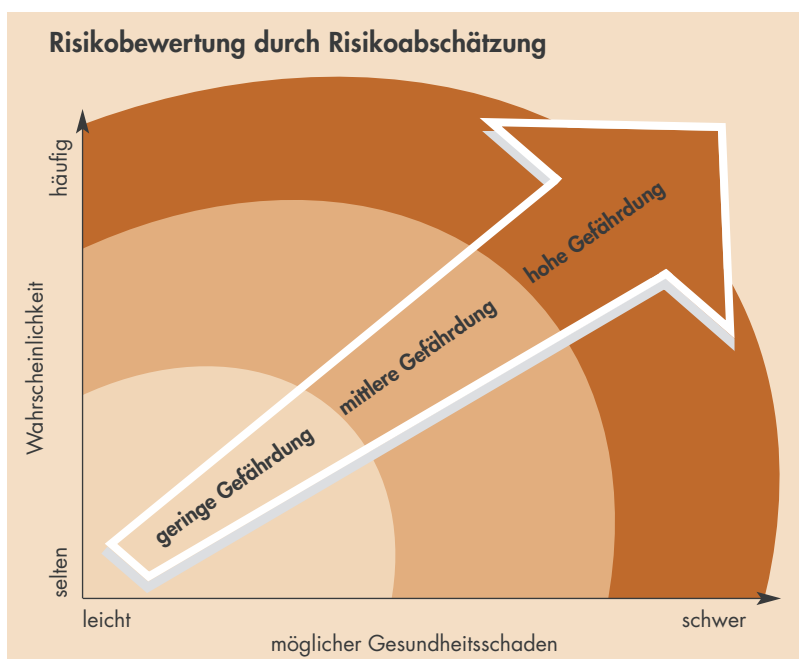
## 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für Ihre Gefährdungsbeurteilung können Sie zahlreiche Informationsquellen nutzen. Sicherheitsnormen und Grenzwerte für viele Belastungen sind in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Regeln und Normen formuliert.

## 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass ein in der Arbeitssituation vorstellbarer Unfall passiert? – Und wie gravierend wären die Folgen?



### Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Infektion unter allen Umständen vermeiden.

- Handlungsbedarf: Ab sofort – Sie entscheiden sich für Maßnahmen, nach denen Sie und Ihre Mitarbeiter sich immer so verhalten, als sei ein Patient infektiös.

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen und kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

### Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Häufiges Händewaschen oder andauerndes Arbeiten mit Handschuhen belastet die Haut und führt immer wieder zu Hautkrankheiten und Allergien.
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig.

### Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatell-Unfälle beispielsweise zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gelten. Es besteht dann auch kein Handlungsbedarf.

Arbeitsblatt 3			
Datum:			
Arbeitsbereich: <i>Behandlung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Handschuhe tragen, Desinfektion</i>	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen Bemerkungen
	Risiko- klasse	Schutzziele	
<i>Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	
<i>Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	

Tragen Sie Ihre Beurteilungen in Arbeitsblatt 3 ein. Es ist Bestandteil der Dokumentation.

### 3.3 Warum formuliere ich Schutzziele

Belassen Sie es in diesem Schritt bei der Beurteilung der Gefährdungen und setzen Sie sich für jedes Risiko ein Ziel: Wie viel Sicherheit müssen oder möchten Sie erreichen – und bis wann? Schränken Sie Ihren Handlungsspielraum nicht frühzeitig ein, indem Sie übereilt Maßnahmen ergreifen.

#### Mehr als minimal ...?

In manchen Fällen kann es sinnvoll oder sogar notwendig sein, mehr als das gesetzlich Vorgeschriebene zu tun. Beispiel: Latexallergie – die Technische Regel schreibt einen Grenzwert für den Proteingehalt von 30µg/g im Handschuh vor. Unbedenklich für gesunde Haut, aber eine Mitarbeiterin mit entzündeter Haut riskiert, eine Allergie zu entwickeln. Und ein Mitarbeiter mit bekannter Latexallergie muss andere Handschuhe verwenden.

Wenn Sie also sicher gehen wollen: Setzen Sie sich unbedingte Allergievermeidung als Schutzziel und entscheiden sich für die Maßnahme, nur mehr Handschuhe aus alternativen Kunststoffen zu verwenden.

Erst wenn Sie ein Ziel bestimmt haben, werden Sie auch erkennen können, ob Sie es erreicht haben und Ihre Maßnahmen wirkungsvoll sind.

#### Immer aktuell!

Nutzen Sie unser umfangreiches Online-Angebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de), um immer auf dem Laufenden zu bleiben: Aktuelles aus der Welt von Arbeit und Gesundheit, Fragen zu Prävention oder zur betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung. Abonnieren Sie ganz einfach unseren E-Mail-Newsletter oder informieren Sie sich in unserer Zeitschrift „mitteilungen“.

Halten Sie Ihre Ziele schriftlich fest und setzen Sie Termine. Formulieren Sie konkrete, messbare Kriterien, nach denen Sie entscheiden können, ob ein Ziel erreicht ist. Die Zielvorstellung sollte realistisch und für die Beteiligten akzeptabel sein.

#### Erreichbare Ziele setzen – smart

- S – spezifisch,
- M – messbar,
- A – akzeptiert,
- R – realistisch und
- T – terminiert.

# 4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutz-Experten eine Hierarchie von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: technische – organisatorische – personen- und verhaltensbezogene Lösungen.

Gefahren beseitigen	Technische Lösungen
Gefahren vermeiden	Organisatorische Lösungen
Mitarbeiter schützen	Personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen



## 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

### Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Beispiel: Einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen, zum Beispiel auf aldehydfreie Desinfektionsmittel umsteigen oder anstelle von Latexhandschuhen Nitrilhandschuhe verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

### Sicherheitstechnische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Mit einem auf Ihre Praxis abgestimmten Händehygiene- und Hautschutzplan integrieren Sie einen Gesundheitsaspekt in Ihr Praxismanagement.

### Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellen und die Mitarbeiter entsprechend unterweisen.

Technische Lösungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Neue technische Lösungen können eine Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung erforderlich machen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Oder: Jobrotation vorsehen oder die Tagesplanung so organisieren, dass einzelne Mitarbeiter nicht über zu lange Zeit Handschuhe tragen müssen.

Stimmen Sie Technik, Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen aufeinander ab.

Beispiele:

- Rechtzeitige Schulung der Mitarbeiter an neuen Geräten.
- Zeitaufwand für Hautschutz- und Pflege bei der Terminplanung berücksichtigen.
- Persönliche Schutzausrüstung überall und in allen benötigten Größen griffbereit vorhalten, wo sie gebraucht wird.

### **Personen- und verhaltensbezogene Lösungen**

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Infektionsgefahr durch den Kontakt mit Speichel oder Blut lässt sich nicht ausschließen, also müssen Ihre Mitarbeiter Handschuhe tragen.

Die Beispiele zeigen, dass technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen miteinander verknüpft sind und dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer dazu beitragen.

## **4.2 Welche Maßnahmen haben Vorrang?**

Der alte Merksatz „T–O–P = erst technisch – dann organisatorisch – dann personenbezogen“ ist noch immer ein praktischer Leitfaden, um einen optimal wirksamen Schutz zu erreichen.

So gelten technische Lösungen deshalb als am wirksamsten, weil sie unumgänglicher Teil der Tätigkeit sind – oder idealerweise sein sollten.

Ein geschlossener Apparat beispielsweise, der den Anwender gar nicht mit einem aggressiven Desinfektionsmittel in Berührung kommen lässt, gilt als sicher. Bei einem gestressten Mitarbeiter kann es dagegen vorkommen, dass er für einen kurzen Handgriff auf Schutzkleidung und -brille verzichtet, und so eben nicht sicher arbeitet. – Es sind diese Situationen, in denen bei einer Verkettung ungünstiger Umstände ein Unfall passiert.

### **Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät**

Gerade in einer kleinen Praxis haben wirtschaftliche Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, es setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

### Der Maßnahmenplan: konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

### Überzeugen statt anweisen

Beteiligen Sie Ihr Team bei der Auswahl und Erprobung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Überzeugen Sie Ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Kollegen von der Notwendigkeit und dem Sinn dieser Lösungen. Das gilt vor allem für personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen. Einsicht erhöht die Akzeptanz! Bestellen Sie zum Beispiel unterschiedliche Handschuhmuster und entscheiden Sie gemeinsam, welche gut passen, ein optimales Tastgefühl gewährleisten und am angenehmsten zu tragen sind.

Arbeitsblatt 3			
Datum:			
Arbeitsbereich: <i>Behandlung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Handschuhe tragen, Desinfektion</i>	
Beschäftigte:			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen
	Risiko-klasse	Schutzziele	
<i>Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	<i>Technisch: - Nitrilhandschuhe beschaffen</i>
<i>Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	<i>Technisch: - Haushaltshandschuhe beschaffen  Organisatorisch: - Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen  Personenbezogen: - Hautschutzplan auf Teambesprechung vorstellen</i>

Tragen Sie die Maßnahmen in Arbeitsblatt 3 ein.

# 5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann? Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ein und legen Sie gemeinsam Maßnahmen, Termine und Verantwortliche fest. Auf diese Weise fördern Sie das Engagement Ihres Teams und tragen dazu bei, dass die Maßnahmen später auch tatsächlich im Arbeitsalltag umgesetzt werden. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

## 5.1 Wer kann mich unterstützen?

Ziehen Sie Ihre Experten zurate, wenn Sie Probleme mit der Gefährdungsbeurteilung haben. Kompetente Ansprechpartner sind Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt.

## 5.2 Welche Ermittlungen kann ich nutzen?

Vieles ist in Ihrer Praxis schon vorhanden. Nutzen Sie eine möglicherweise in Ihrem Betrieb bereits vorhandene Gefährdungsermittlungen wie zum Beispiel die durch die Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Ermittlung.

Sie können Gefahrstoffverzeichnis, Ersatzstoffprüfungen und Betriebsanweisungen übernehmen. Verweisen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auf diese Unterlagen.

Die Gefährdungsermittlung versteht sich als kontinuierlicher Verbesserungsprozess (siehe Kapitel 8). Wenn sich etwas Neues ergibt, ergänzen Sie Ihre vorhandene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

### Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit hausinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

### Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as. Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

# 6 Schritt sechs: Wirkung überprüfen

## Gehen Sie hier in drei Schritten vor:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Werden die Gefährdungen und Belastungen wie vorgesehen reduziert oder vermieden?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?


Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

## Wann muss ich die Wirkung überprüfen?

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

## Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen, und vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

**Arbeitsblatt 3**  bGw  
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfühlpflege

**Datum:** \_\_\_\_\_

<b>Arbeitsbereich:</b> <i>Behandlung</i>		<b>Einzeltätigkeit:</b> <i>Handschuhe tragen, Desinfektion</i>		<b>Beschäftigte:</b> _____		<b>Seite:</b> 1	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Durchführung		Überprüfung	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	<i>Technisch: - Nitrilhandschuhe beschaffen</i>	<i>Thomas</i>	<i>31.07.</i>	<i>22.12.</i>	
<i>Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>	<i>Technisch: - Haushaltshandschuhe beschaffen</i>  <i>Organisatorisch: - Hygiene- und Hautschutzplan erstellen</i>  <i>Personalwesen: - Hautschutzplan auf Teambesprechung vorstellen</i>	<i>Thomas</i>  <i>Thomas/ Sabine</i>	<i>31.07.</i>  <i>31.08.</i>	<i>22.12.</i>  <i>03.09.</i>	

Überprüfen Sie, ob Sie Ihre Schutzziele erreicht haben, und notieren Sie die Ergebnisse im Arbeitsblatt 3.

# 7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Praxis aufgetreten sind oder auftreten könnten.

## 7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

**Es gibt konkrete Anlässe die eine Fortschreibung erfordern:**

- neue diagnostische und therapeutische Verfahren
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

*Neuanschaffungen können eine Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung erforderlich machen.*



**Der tägliche Betrieb gibt Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:**

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.

## 7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die stetige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte in Richtung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) im Sinn eines Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.



## Denken Sie auch an sich – Freiwillige Versicherung für Heilpraktiker und Psychotherapeuten

Als Unternehmer tragen Sie Verantwortung für Ihre Mitarbeiter – ein optimaler Unfallversicherungsschutz ist dabei selbstverständlich. Was aber ist mit Ihnen? Häufig vernachlässigen Praxisinhaber ihre persönliche Absicherung. Die BGW steht Ihnen deshalb als starker Partner zur Seite.

Selbstständig tätige Heilpraktiker und Psychotherapeuten können sich zu guten Konditionen umfassend gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten absichern.

Pflichtversicherte Selbstständige, wie Hebammen, können zwischen der Grundsicherung

und einer angemessenen Absicherung ihres Einkommens und Lebensstandards wählen. Informieren Sie sich über unsere freiwillige Höhrversicherung.

Wir tragen die Kosten für individuell abgestimmte medizinische Behandlung. Wir sorgen dafür, dass Sie sich nach einem schweren Unfall oder einer Berufskrankheit beruflich wieder etablieren können, wenn es sein muss, sogar durch eine neue Berufsausbildung. Je nach Höhe der Versicherungssumme, die Sie selbst bestimmen können, zahlen wir Verletztengeld als Ersatz für Verdienstaufschlag, sichern Sie im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einer Rente ab und sorgen im Todesfall für die Hinterbliebenen.

# 8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Praxis. Sie erleichtert es Ihnen und Ihrem Team, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes hat Vorteile: Weniger Unfälle und Fehlzeiten sowie gesunde Mitarbeiter tragen zum Unternehmenserfolg bei. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllen.

## 8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

In Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht eine Dokumentationspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz § 6 (1). In Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten besteht eine vereinfachte Dokumentationspflicht nach BGV A2 Anlage 1 und 3.

Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und regen Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess an.

Die Dokumentation ist nicht als eigenständiger Schritt zu verstehen, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

## 8.2 Was soll ich dokumentieren?

### Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

### Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

### Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann in Aktenordnern, auf Karteikarten oder in Dateien auf Datenträger oder Computer festgehalten werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

# 9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Analyse

Das folgende Kapitel vermittelt Ihnen einen Überblick über mögliche Gefährdungen in Therapeutischen Praxen. Wir informieren Sie über bereichsspezifische Aspekte, nennen Forderungen aus dem Arbeitsschutzrecht und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren. Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur an den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie messen, ob Ihre

getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht. An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können. Die folgenden Unterkapitel basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Praxis. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

	Physiotherapie Massage	Geburtshilfe	Heilkunde	Ergotherapie	Psychotherapie	Podologie	Logopädie
Infektion	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1
Haut und Atemwege	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 3	Risikoklasse 2
Bewegungsapparat	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1
Psychische Belastungen	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1
Verletzungen durch Arbeitsgeräte	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1
Gefahrstoffe	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1
Brand und Explosion	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1
Elektrischer Strom	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1
Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 2	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1
Verkehrsunfälle	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 1

## Legende

- Risikoklasse 3: hohe Gefährdung wahrscheinlich
- Risikoklasse 2: mittlere Gefährdung wahrscheinlich
- Risikoklasse 1: Gefährdung ist im Einzelfall zu prüfen

## 9.1 Physiotherapie, Physikalische Therapie, Massage, Vitametrik\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS</b>		
<p>Das Arbeiten in einseitiger Haltung kann Verspannungen und Rückenschmerzen verursachen.</p> <p>Physiotherapeuten und Masseur, die ambulant tätig sind, arbeiten oft unter improvisierten Bedingungen. Dabei kann es häufiger vorkommen, dass sie ergonomisch ungünstige Körperhaltungen einnehmen müssen, die den Bewegungsapparat belasten.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, zum Beispiel durch höhenverstellbare Behandlungsbänke, Massageliegen und individuell verstellbare Arbeitsstühle</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für abwechselnde Tätigkeiten sorgen; wenn möglich, unterschiedliche Behandlungstechniken anwenden</li> <li>für den ambulanten Einsatz kleine Hilfsmittel wie zum Beispiel Gleitmatten, Anti-Rutschmatten oder Transferhilfen beschaffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> </ul>
<b>HAUT UND ATEMWEGE</b>		
<p>Manche Massageöle oder Einreibungsmittel enthalten Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe, die zu Hautirritationen führen, die Atemwege reizen und Allergien auslösen können.</p> <p>Häufiges Händewaschen kann Abnutzungsekzeme auslösen und Allergien begünstigen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut stört.</p> <p>Der häufige Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beim Säubern von Arbeitsgeräten und -flächen kann Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Haut der Mitarbeiter ist so geschützt, dass sie auch nach langjähriger Berufstätigkeit gesund ist.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrstoffe ermitteln und Ersatzstoffe prüfen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Produktinformationen für kosmetische Mittel beachten</li> <li>Hautschutz- und Händehygieneplan erarbeiten und aushängen</li> <li>Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter im Gebrauch von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) anleiten und unterweisen</li> <li>chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten benutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> <li>TP-HSP-3.8000 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Physiotherapie</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>INFEKTION</b>		
<p>Bei Behandlung von Patienten mit offenen, blutigen Wunden besteht ein erhöhtes Risiko der blutübertragbaren Infektionen mit Hepatitis-B- oder C-Viren oder HIV.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiter vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter über mögliche Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen unterweisen</li> <li>• latexfreie, ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe benutzen</li> <li>• bei Verdachtsfällen arbeitsmedizinische Untersuchungen veranlassen</li> <li>• Schutzimpfungen (Immunisierung) wahrnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• BioStoffV – Biostoffverordnung</li> <li>• Hygieneverordnungen der Länder</li> </ul>
<b>VERLETZUNGEN DURCH ARBEITSGERÄTE</b>		
<p>Beim Verstellen der Behandlungsbänke oder Massageliegen können sich die Mitarbeiter Quetschungen zuziehen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxis mit GS-geprüften Behandlungsbänken und Massageliegen ausstatten. Quetsch- und Scherstellen müssen mehr als 20 cm vom Liegenrand entfernt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGV A 1 – Grundlagen der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> </ul>
<b>GEFAHRSTOFFE</b>		
<p>Desinfektions- und Reinigungsmittel können zu Hautirritationen, Allergien und Atemwegsreizungen führen. Selbst kosmetische Produkte wie Massage- und Duftöle können Gefahrstoffe enthalten, die nicht ausgewiesen sind.</p> <p>Öle, Alkohole, Desinfektions- und Reinigungsmittel sind feuergefährlich.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis erstellen</li> <li>• Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen beschaffen</li> <li>• brennbare Flüssigkeiten in größeren Mengen (ab 1 Liter) in separaten Räumen mit ausreichender Belüftung lagern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 1999</li> <li>• Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2002</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>• TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> </ul>

## 9.2 Geburtshilfe\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>INFEKTION</b>		
<p>Hebammen können mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen und sich dabei mit Hepatitis B, C oder HIV infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko besteht dann, wenn man sich versehentlich an einem benutzten Instrument wie einer Kanüle verletzt.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Instrumente anwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen</li> <li>• durchstichsichere Behälter und Abwurfsysteme für kontaminierte Instrumente benutzen</li> <li>• gebrauchte Arbeitsgeräte in Desinfektionslösung aufbewahren und sicher für den Transport verpacken</li> <li>• Sofortmaßnahmen nach einer Nadelstichverletzung festlegen (Notfallplan)</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel medizinische Einmalhandschuhe, Kittel und flüssigkeitsdichte Schürzen</li> <li>• Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) wahrnehmen</li> <li>• arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Verdachtsfällen in Anspruch nehmen (Postexpositionsprophylaxe – PEP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BioStoffV – Biostoffverordnung</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen</li> <li>• TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGI 504 – Arbeitsmedizinische Vorsorge</li> <li>• G42 – Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</li> <li>• BGI 586 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe</li> <li>• M 612/613 – Risiko Virusinfektion</li> <li>• EP-AE – Abfallentsorgung im Gesundheitsdienst</li> </ul>
<b>PSYCHISCHE BELASTUNGEN</b>		
<p>Bereitschaftsdienste und unregelmäßige Arbeitszeiten können Stress bedingen.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretungen organisieren</li> <li>• Arbeitszeit, Bereitschaftszeit und Freizeit ausgewogen planen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A 1 – Grundlagen der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS</b>		
<p>Wer lange in einseitiger Haltung arbeitet, kniet oder hockt, kann unter Verspannungen und Rückenschmerzen leiden.</p> <p>Bei Hausgeburten arbeiten Hebammen oft unter improvisierten Bedingungen und können ihren Arbeitsplatz nicht ergonomisch gestalten.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsbedingungen in der Wohnung der Kundin auch unter ergonomischen Aspekten optimieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGV A 1 – Grundlagen der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> </ul>
<b>HAUT</b>		
<p>Wer sich häufig die Hände waschen oder über einen längeren Zeitraum Handschuhe tragen muss (Richtwert: über zwei Stunden), ist einem erhöhten Risiko von Hauterkrankungen ausgesetzt. Weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut stört, können sich Abnutzungsekzeme und Allergien entwickeln.</p> <p>Der Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beim Säubern der Instrumente und Arbeitsflächen kann die Haut schädigen. Insbesondere aldehydhaltige Desinfektionsmittel können Allergien auslösen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Gefährdung der Haut ist auf ein Minimum reduziert.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ersatzstoffe und -verfahren prüfen: zum Beispiel aldehydfreie Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel verwenden, von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>medizinische Einmalhandschuhe tragen (ungepudert, wenn möglich: latexfrei)</li> <li>für Desinfektions- und Reinigungsarbeiten chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe benutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen</li> <li>BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln</li> <li>Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI)</li> <li>TP-HSP-3.0100 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hebammen</li> </ul>

### 9.3 Heilkunde\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>INFEKTION</b>		
<p>Für Heilpraktiker und deren Mitarbeiter besteht das Risiko, sich über den Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten der Patienten mit Hepatitis B, C oder HIV zu infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko besteht dann, wenn man sich versehentlich an einem benutzten Instrument wie einer Kanüle oder Skalpell verletzt. Besonders gefährlich ist das Recapping von benutzten Kanülen.</p> <p>Weiter kommen Infektionen mit Tuberkulose und Influenza vor. Bei der Behandlung von Kindern besteht zusätzlich die Gefahr einer Infektion mit Mumps, Masern, Röteln, Windpocken und Keuchhusten (Risikogruppe 2).</p> <p><b>Schutzziel:</b> Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwaschplätze mit Einhebelmischbatterien sowie Direktspendern für die Händedesinfektion einrichten</li> <li>• gesonderte Toiletten- und Pausenräume für die Beschäftigten einrichten, die für Patienten nicht zugänglich sind</li> <li>• Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeitsflächen und Oberflächen ausstatten</li> <li>• sichere Instrumente einsetzen. Kein Recapping</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen, der auch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gegen Infektionsgefährdungen enthält</li> <li>• spitze und scharfe Instrumente in geeigneten durchstichsicheren Entsorgungsboxen sammeln und entsorgen. Das gilt auch für sichere Instrumente</li> <li>• infektiösen und normalen Müll getrennt sammeln</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen wahrnehmen, insbesondere zum Schutz vor Hepatitis B</li> <li>• Sofortmaßnahmen nach einer Nadelstichverletzung festlegen und Notfallplan aushängen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter mindestens jährlich in die erforderlichen Schutzmaßnahmen einweisen und die Unterweisung dokumentieren</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie latexfreie, ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• BGI 504-42 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Versorgung nach G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“</li> <li>• TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen</li> <li>• TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• ABAS-Beschluss 609 – Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>GEFAHRSTOFFE</b>		
<p>Einige von Heilpraktikern verwendete Produkte können Gefahrstoffe enthalten. Bei Medikamenten sind Gefahrstoffe nicht ausgezeichnet. Auch Sauerstoff und Ozon können gesundheitsgefährlich sein.</p> <p>Der häufige Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kann Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen und außerdem die Atemwege reizen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzverfahren prüfen, zum Beispiel auf Wisch- statt Sprühdeseinfektion umstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis anlegen</li> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen</li> <li>• Produktinformationen und Herstellerhinweise beachten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie latexfreie, ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen</li> <li>• BGV A 1 – Grundlagen der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> </ul>
<b>HAUT</b>		
<p>Bestimmte Handschuhmaterialien wie zum Beispiel Latex können Allergien verursachen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz prüfen, zum Beispiel Nitrilhandschuhe anstelle von Latexhandschuhen verwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A 1 – Grundlagen der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> <li>• BGR 197 – Hautschutz</li> <li>• TP-HSP-3.0180 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Heilpraktiker</li> </ul>

## 9.4 Ergotherapie\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>GEFAHRSTOFFE</b>		
<p>Manche in der Ergotherapie verwendeten Materialien können Gefahrstoffe enthalten, beispielsweise bleihaltige Glasuren für das Töpfeln und Emaillieren oder Farben und Lösungsmittel für die Holzbearbeitung.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgasfortführung für Keramik-Brennöfen installieren</li> <li>• Ersatzstoffe und -verfahren prüfen, z.B. lösungsmittelfreie Farben verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis erstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie beispielsweise Arbeitshandschuhe benutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> </ul>
<b>VERLETZUNGEN DURCH ARBEITSGERÄTE</b>		
<p>Bei der Arbeit mit Werkzeugen, Geräten oder Maschinen wie zum Beispiel bei der Holzbearbeitung besteht Verletzungsgefahr. Typische Verletzungen sind Schnitt- und Stichverletzungen an den Händen und Augenverletzungen durch Späne oder Splitter.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die regelmäßige Prüfung der Anlagen und Geräte durch sachkundige Personen sorgen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im sachgerechtem Umgang mit den Geräten und Anlagen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Arbeitshandschuhe und Schutzbrillen tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen zur Holz- oder Metallverarbeitung erhalten Sie bei den entsprechenden Berufsgenossenschaften.</li> </ul>
<b>HAUT</b>		
<p>Wer lange mit feuchten Materialien wie Ton oder Weide arbeitet (Richtwert: zwei Stunden), trägt ein erhöhtes Risiko von Abnutzungsekzemen und Allergien, weil die Feuchtigkeit die natürliche Barrierefunktion der Haut stört.</p>	<p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzhandschuhe tragen, die an den Fingerkuppen flüssigkeitsdicht und am Handrücken luftdurchlässig sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TP-HSP-3.0120 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Ergotherapeuten</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

## 9.5 Psychotherapie\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>PSYCHISCHE BELASTUNGEN</b>		
<p>Die Begegnung mit Patienten in extremen Situationen kann für einen Mitarbeiter sehr belastend sein. Wer sich nur schwer von den beruflichen Belastungen zu distanzieren weiß, kann unter stressbedingten Symptomen leiden.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsorganisation optimieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitergespräche anbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> </ul>
<b>BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS</b>		
<p>Langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nackengebiet und zu Rückenschmerzen führen.</p> <p>Bildschirmarbeiten können zu einer starken Beanspruchung der Augen, des Nacken-, Schulter- und Armbereiches führen. Mögliche Folgen sind Augenflimmern, Kopf- und Rückenschmerzen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen</li> <li>• dreh- und neigbare, strahlungsarme sowie flimmer- und blendfreie Bildschirme beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurze Pausen von der Bildschirmarbeit einlegen</li> <li>• Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR 25/1 - Arbeitsstättenrichtlinie Sitzgelegenheiten</li> <li>• BildScharbV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten</li> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

## 9.6 Medizinische Fußpflege\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>HAUT UND ATEMWEGE</b>		
<p>Verschiedene Inhaltsstoffe in kosmetischen Produkten können zu Hautirritationen führen und Allergien auslösen. Hierzu gehören vor allem Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe.</p> <p>Wer sich häufig die Hände waschen oder über einen längeren Zeitraum Handschuhe tragen muss (Richtwert: über zwei Stunden), ist einem erhöhten Risiko von Hauterkrankungen ausgesetzt. Weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut stört, können sich Abnutzungsekzeme und Allergien entwickeln.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel können die Haut irritieren oder Allergien auslösen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterilisations- und Ultraschallgeräte beschaffen und thermische statt chemische Verfahren für die Geräte- und Instrumentendesinfektion nutzen</li> <li>• Ersatzstoffe und -verfahren prüfen, zum Beispiel von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen, aldehydfreie Flächen-desinfektionsmittel verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffe ermitteln</li> <li>• bei kosmetischen Produkten Produktinformationen beachten</li> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit anbieten</li> <li>• Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Gebrauch von PSA, im Hautschutz und im Umgang mit kosmetischen Arbeitsstoffen unterweisen</li> <li>• geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe für die Fußpflege-Behandlung, allergenarme, chemikalienbeständige Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln</li> <li>• Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 1999</li> <li>• Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2002</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>• TP-HSP-3.0110 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die medizinische Fußpflege</li> <li>• TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> <li>• Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>INFEKTION</b>		
<p>Für Medizinische Fußpflegerinnen besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie sich durch Blut oder Wundsekrete der Kunden infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko von Infektionen mit Hepatitis-B- und C-Viren oder HIV besteht nach Verletzungen an benutzten Instrumenten und Werkzeugen.</p> <p>Bei der Fußpflege können Bakterien, Pilze und Viren durch den Hautkontakt übertragen werden oder beim Fräsen und Schleifen infizierter Fuß- oder Nagelpartien über die Raumluft in die Atemwege gelangen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräte mit Absaugtechnik einsetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen</li> <li>• gebrauchte Instrumente in durchstichsicheren Behälter entsorgen</li> <li>• die Mitarbeiter anweisen, benutzte Arbeitsgeräte sofort in Desinfektionslösung aufzubewahren</li> <li>• Stich- und Schnittverletzungen im Verbandbuch dokumentieren. Gilt auch bei Bagatellunfällen</li> <li>• arbeitsmedizinische Untersuchung bei Verdachtsfällen veranlassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter über mögliche Infektionsgefährdungen und Schutzmaßnahmen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzausrüstung benutzen, zum Beispiel ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz</li> <li>• Schutzimpfungen (Immunisierung) wahrnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• BioStoffV – Biostoffverordnung</li> <li>• Hygieneverordnungen der Bundesländer</li> </ul>
<b>BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS</b>		
<p>Arbeiten in einseitiger Haltung führen zu Verspannungen und Rückenschmerzen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, zum Beispiel durch höhenverstellbare Kundenliegen und individuell einstellbare Arbeitsstühle</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsutensilien ergonomisch bereitlegen</li> <li>• für abwechselnde Tätigkeiten sorgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Medizinische Fußpflege\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>GEFAHRSTOFFE</b>		
<p>Kosmetische Produkte enthalten oft Gefahrstoffe, die nicht ausgewiesen sind. Sie können zu Hautirritationen, Allergien und Atemwegsreizungen führen.</p> <p>Desinfektions- und Reinigungsmittel können die Haut irritieren und Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen.</p> <p>Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.</p> <p>Spraydosen sind feuer- und explosionsgefährlich.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ultraschallbad für die Desinfektion und Reinigung der Arbeitsinstrumente</li> <li>• Ersatzstoffe prüfen, zum Beispiel aldehydfreie Flächendesinfektionsmittel</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktinformationen und Herstellerhinweise beachten</li> <li>• für ausreichende Raumlüftung sorgen</li> <li>• Desinfektionsbad mit Einsatzsieb zum Eintauchen der zu desinfizierenden Instrumente zur Verfügung stellen</li> <li>• Desinfektionswanne möglichst geschlossen halten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung „Lüftung“, Anhang 3.6</li> <li>• ASR 5 – Arbeitsstättenrichtlinie Lüftung</li> <li>• BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung, Lufttechnische Anlagen</li> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 1999</li> <li>• Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2002</li> <li>• TRGS 406 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege</li> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• Desinfektionsmittel-Liste des VAH sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)</li> </ul>
<b>VERLETZUNG DURCH ARBEITSGERÄTE</b>		
<p>Bei Arbeiten mit scharfkantigen Arbeitsgeräten wie Scheren, Hobel, Messer oder rotierenden Geräten (Fräser) besteht Verletzungsgefahr, vor allem für die Hände.</p> <p>Bei blutenden Schnittverletzungen besteht erhöhte Infektionsgefahr.</p>	<p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsgeräten unterweisen</li> </ul>	

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

## 9.7 Logopädie\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
HAUT		
<p>Häufiges Händewaschen kann Abnutzungsekzeme auslösen und Allergien begünstigen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut stört.</p> <p>Bestimmte Handschuhmaterialien wie zum Beispiel Latex können Allergien verursachen.</p> <p>Der häufige Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kann die Haut irritieren und Allergien auslösen.</p>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan erarbeiten und aushängen</li> <li>• Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel: ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe und chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

### 9.8 Praxis- und Arbeitsorganisation\*

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE</b>		
<p>Stolpern, Ausrutschen oder Stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehört im Gesundheitsdienst zu den häufigsten Unfällen.</p> <p>Typische Gefahrenquellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stress und Zeitdruck</li> <li>• herumliegende Gegenstände oder Kabel</li> <li>• nasse und rutschige Böden, zum Beispiel durch den Gebrauch nicht geeigneter Reinigungsmittel</li> <li>• ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte</li> <li>• ungeeignete Schuhe</li> </ul> <p><b>Schutzziel:</b> Die Gefährdung, zu stolpern, auszurutschen oder zu stürzen ist auf ein Minimum reduziert.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschhemmende Böden verlegen und die Rutschhemmklasse R9 auswählen</li> <li>• sichere Leitern und Tritte bereitstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stolperfallen beseitigen</li> <li>• Arbeitswege und -flächen freihalten</li> <li>• Abstellmöglichkeiten für mobile Geräte und Arbeitsmittel schaffen</li> <li>• die für den Bodenbelag geeigneten Reinigungsmittel auswählen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> <li>• Schuhe tragen, die eine rutschhemmende Sohle haben, Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln</li> <li>• BGI 659 – Gebäudereinigung</li> <li>• BGV D36 – Leitern und Tritte</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>BRANDSCHUTZ</b>		
<p>In einer Praxis gibt es verschiedenen potenzielle Brandherde oder denkbare Brandursachen. Defekte Elektrogeräte oder -installationen, eine vergessene Zigarette oder Kerze können Brände verursachen.</p> <p>Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten wie alkoholische Desinfektionsmittel können sich sehr leicht entzünden. Abgestellte Kartons, Altpapier oder Öle sind brandfördernd.</p> <p>Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt. Brände können zu schwerwiegenden, oft lebensbedrohlichen Rauchvergiftungen und Verletzungen führen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brände werden verhütet. Im Falle eines Brandes gibt es keine Verletzten.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spezielle Lagerräume für größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten wie beispielsweise alkoholhaltige Desinfektionsmittel</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerlöscher gut erreichbar platzieren</li> <li>• Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen</li> <li>• Flucht- und Rettungswegeplan erstellen</li> <li>• Flucht- und Rettungswege kennzeichnen</li> <li>• Fluchtwege frei und offen halten</li> <li>• brennbare Flüssigkeiten getrennt von leicht entzündlichen Materialien wie Papiertüchern lagern, größere Vorräte räumlich getrennt vom Arbeitsplatz aufbewahren</li> <li>• keine brennbaren Materialien unter Treppen, vor Notausgängen oder in Verkehrswegen lagern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter auf praxisspezifische Brandrisiken hinweisen, zum Beispiel auf brennbare Desinfektionsmittel, Öle oder auf die brandfördernde Eigenschaft von Sauerstoff</li> <li>• Mitarbeiter über vorhandene Schutzmaßnahmen unterweisen und beispielsweise den Umgang mit Feuerlöschern üben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>• BGV A8 – Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz</li> <li>• BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern</li> <li>• BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz</li> <li>• BGI 597-9 – Brandschutz</li> <li>• BGI 606 – Verschlüsse für Türen von Notausgängen</li> <li>• V035 – Alarmplan</li> </ul>

**Praxis- und Arbeitsorganisation\***

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>ELEKTRISCHER STROM</b>		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Bei ambulanten Terminen werden manchmal Fremdgeräte benutzt, deren Zustand und Wartung der Benutzer nicht beeinflussen kann. Hier ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Ein direkter oder indirekter Kontakt mit spannungsführenden Teilen ist durch Bau, Ausrüstung, Instandhaltung und Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel ausgeschlossen.</p>	<p><b>Technisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen</li> <li>• Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Betriebsmittel sowie Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen</li> <li>• elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen</li> <li>• klären, welche Geräte Medizinprodukte sind und Bestandsverzeichnis anlegen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen</li> <li>• Mitarbeiter anweisen, insbesondere Fremdgeräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• MPBetreibV – Medizinproduktebetriebsverordnung</li> <li>• VDE 0100 – Umgang mit elektrischem Gerät</li> <li>• VDE 0100-710 – Einrichten von Niederspannungsanlagen</li> </ul>

\* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

## 9.9 Autofahren

Gefährdung / Thema / Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
<b>UNFALLGEFAHREN</b>		
<p>Alltag für Hebammen und einige therapeutische Berufe: Hausbesuche. Jeder Verkehrsteilnehmer setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab.</p> <p><b>Unfallträchtige Faktoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen</li> <li>• schlechte Witterungsbedingungen</li> <li>• schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung</li> </ul>	<p><b>Organisatorisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge regelmäßig warten</li> <li>• Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten im Fahrzeug bereithalten</li> <li>• rechtzeitig die der Witterung angemessenen Reifen montieren lassen</li> <li>• Mitarbeiter vor der ersten Fahrt in einem fremden Wagen kurz einweisen</li> <li>• flexible Tourenplanung, Puffer- und Pausenzeiten einplanen</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anbieten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Antritt der Fahrt das Auto auf erkennbare Mängel prüfen</li> <li>• an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV D29 – Fahrzeuge</li> <li>• U 583 Handbuch für Verkehrssicherheit</li> <li>• U 587 Autotechnik, Informationen und Argumente für die Arbeits- und Dienstwege</li> <li>• G 25 – Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten</li> </ul>

# 10 Auszüge aus dem Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz

## 10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

## § 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich

sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen\*.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

\* Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

## 10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### Erster Abschnitt

#### § 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

#### § 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer einge-

stellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### § 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
  - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
- g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

### **Dritter Abschnitt** **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

#### **§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

# 11 Service

## 11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)  
Telefon (040) 202 07 - 75 61

### **Informationen zu unseren Seminaren**

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

Zentrale Präventionsdienste der BGW  
Bereich Seminarorganisation  
Telefon (040) 202 07 - 965

### **Aus- und Weiterbildung**

Sie haben Anregungen für die Weiterentwicklung unseres Aus- und Weiterbildungsangebots oder möchten mehr über unsere mediengestützten Lern-, Informations- und Kommunikationsangebote wissen?

Zentrale Präventionsdienste der BGW  
Bereich Bildungsmanagement  
Telefon (040) 202 07 - 76 14

### **Angebote zu Prävention und Beratung**

- **Bereich Arbeitsmedizin**  
Telefon (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Psychologie**  
Telefon (040) 202 07 - 32 23
- **Bereich Berufsdermatologie**  
Telefon (030) 896 85 - 500
- **Bereich Ergonomie**  
Telefon (040) 202 07 - 32 22
- **Bereich Gefahrstoffe**  
Telefon (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Apotheken**  
Telefon (040) 202 07 - 32 22
- **Bereich Gesundheitsmanagement**  
Telefon (040) 202 07 - 960
- **Bereich Mobilitätsmanagement**  
Telefon (040) 202 07 - 964
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**  
Telefon (040) 202 07 - 99 14

### **Angebot Rückenkolleg**

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

## 11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder über rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick.

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren, steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- **Verzeichnisse über das Medienangebot**
  - M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
  - U 060 – BGV – Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

### 11.2.1 Gesetze, Verordnungen, Regeln

- **Gesetzliche Vorschriften und Regeln**
  - Arbeitsschutzgesetz
  - Arbeitssicherheitsgesetz
  - Arbeitsstättenrichtlinien
  - Arbeitsstättenverordnung
  - Berufskrankheitenverordnung
  - Betriebssicherheitsverordnung
  - Biostoffverordnung
  - Gefahrstoffverordnung
  - Hygieneverordnung der Länder
  - Infektionsschutzgesetz
  - Kosmetikverordnung
  - Medizinproduktebetreiberverordnung
  - PSA – Benutzungsverordnung

- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- TRBS 1203 Teil 3 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen
- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 – Gefährdungen durch Hautkontakt
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 525 – Gefahrstoffe in der Humanmedizin
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln**
  - BGR A1 – Grundsätze der Prävention (Hilfe für die Betriebe bei der Umsetzung der Anforderungen aus der BGV A1)
  - BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
  - BGR 131 – Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten  
Teil 1: Handlungshilfen für Unternehmer  
Teil 2: Leitfaden zu Planung und Betrieb
  - BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
  - BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
  - BGR 189 – Schutzkleidung
  - BGR 192 – Augen- und Gesichtsschutz
  - BGR 195 – Schutzhandschuhe
  - BGR 197 – Hautschutz
  - BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
  - BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

- BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- BGV A1 – Grundsätze der Prävention
- BGV A2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGV A8 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

- Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen
- BGI 669 – Glastüren, Glaswände
- BGI 5090 – Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
- GUV-I8524 – Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
- TP-BGV A2 – Informationen zur neuen BGV A2
- V 035 – Aushang für Notfallmeldung
- U 036 – Verbandbuch

### 11.2.2 Info-Schriften der BGW

- **Angebote, Service und Leistungen**

- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TP-3GU – BGW kompakt: Informationen für therapeutische Praxen
- TQ-AZA1 – Arbeitsschutz zahlt sich aus
- TQ-MAAS1 – Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz
- TQ-SIMA1 – Auch Sicherheit braucht Management

- **Thema: betrieblicher Arbeitsschutz**

- BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe
- BGI 508 – Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb
- BGI 510-1 – Aushang zur Ersten Hilfe
- BGI 521 – Leitern sicher benutzen
- BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 600 – Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Auswahl und

- **Thema: Stress und Arbeitsorganisation**

- M 656 – Diagnose Stress
- RGM 4 – Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung
- RGM 5 – Gesundheitsworkshops am Beispiel von ambulanten Diensten
- RGM 8 – Unterweisen in der betrieblichen Praxis
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

- **Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**

- M 612/613 – Risiko Virusinfektion
- SX-RSV – Regeluntersuchungsprogramm nach Stich- und Schnittverletzungen
- M 657 – Vorsicht Stufe

- **Thema: Gefahrstoffe**
  - BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
  - Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2005
  - TRGS 525 – Gefahrstoffe in der Humanmedizin
  - U 748 – Gefahrstoffe 2007 mit aktuellen Grenzwerten
  - VAH-Liste – Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für Angewandte Hygiene)
  
- **Thema: Haut und Allergiegefahr**
  - M 621 – Achtung Allergiegefahr
  - M 650 – Hauptsache Hautschutz
  - U 797 – Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV-I 8559)
  - TP-HSP-3.0100 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hebammen
  - TP-HSP-3.0110 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die medizinische Fußpflege
  - TP-HSP-3.0120 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Ergotherapeuten
  - TP-HSP-3.0180 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Heilpraktiker
  - TP-HSP-3.8000 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Physiotherapeuten

## 11.3 Informationen im Internet

	Internetadresse	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Servicemöglichkeiten wie Formulardownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) und die Internetpräsenz des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsmedizin (BGFA).
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	<a href="http://www.bg-qseh.de">www.bg-qseh.de</a>	Dieses Portal bietet Ihnen einen Überblick über alle für die Erste-Hilfe-Ausbildung zugelassenen Anbieter.
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	<a href="http://www.dguv.de/bgvr">www.dguv.de/bgvr</a>	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	<a href="http://www.buk-hamburg.de">www.buk-hamburg.de</a>	Die BG-Klinik der BGW in Boberg bei Hamburg hat Spezialabteilungen für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Handchirurgie, plastische und Mikrochirurgie, sowie für die Behandlung von Brandverletzungen und Querschnittlähmungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	<a href="http://www.basi.de">www.basi.de</a>	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herunterladen zur Verfügung.
Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfb)	<a href="http://www.bsafb.de">www.bsafb.de</a>	Auf den Seiten der beiden Bundesverbände können Sie unter anderem nach Anbietern für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung suchen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	<a href="http://www.bfsi.de">www.bfsi.de</a>	
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	<a href="http://www.gqa.de">www.gqa.de</a>	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	<a href="http://www.pr-o.info">www.pr-o.info</a>	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Prävention-online	<a href="http://www.praevention-online.de">www.praevention-online.de</a>	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://europe.osha.eu">http://europe.osha.eu</a>	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	<a href="http://www.inqua.de">www.inqua.de</a>	Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen
Robert-Koch-Institut	<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

# Kontakt

## Ihre BGW

### Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung  
 Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg  
 Tel. (040) 202 07 - 0  
 Fax (040) 202 07 - 24 95  
 www.bgw-online.de

## Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel. (01803) 670 671  
 Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz 0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunknetzen maximal 0,42 Euro pro Minute.

Tel. (040) 202 07 - 11 90  
 Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter kostenlos.

## Annahme von Medienbestellungen

Tel. (040) 202 07 - 97 00  
 Fax (040) 202 07 - 34 97

E-Mail [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)

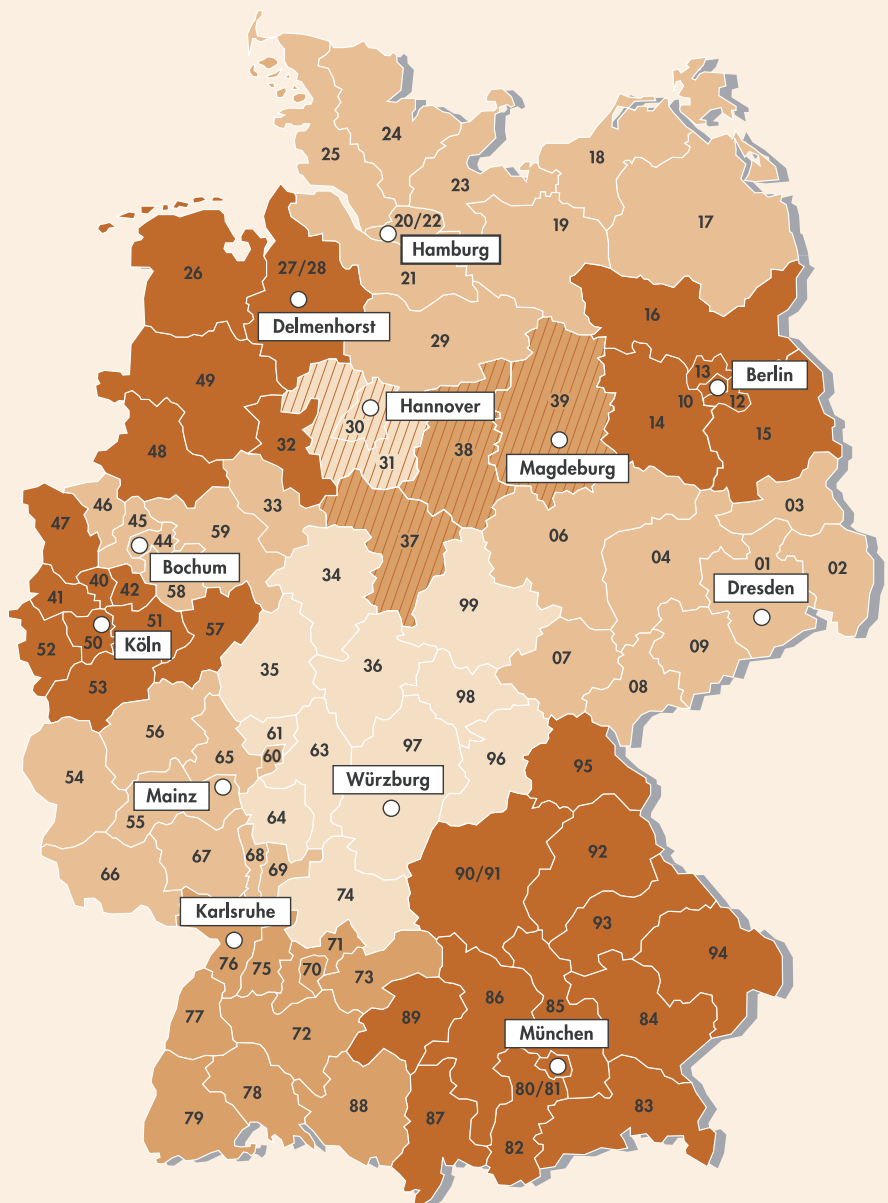
## Präventionsangebot qu.int.as

### Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz

Tel. (040) 202 07 - 35 15

E-Mail [quintas@bgw-online.de](mailto:quintas@bgw-online.de)

## Standorte



## Unsere Kundenzentren

### So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist. Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazu gehörenden Postleitzahl entspricht. Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

### Berlin • Spichernstr. 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle: Tel. (030) 896 85 - 208 Fax - 209  
Bezirksverwaltung: Tel. (030) 896 85 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (030) 896 85 - 303 Fax - 501

### Bochum • Universitätsstr. 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle: Tel. (0234) 30 78 - 401 Fax - 425  
Bezirksverwaltung: Tel. (0234) 30 78 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (0234) 30 78 - 650 Fax - 651  
studio 78: Tel. (0234) 30 78 - 780 Fax - 781

### Delmenhorst • Fischstr. 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle: Tel. (04221) 913 - 401 Fax - 509  
Bezirksverwaltung: Tel. (04221) 913 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (04221) 913 - 701 Fax - 705

### Dresden • Gret-Palucca-Str. 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle: Tel. (0351) 86 47 - 402 Fax - 424  
Bezirksverwaltung: Tel. (0351) 86 47 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (0351) 86 47 - 801 Fax - 840  
BGW Akademie: Tel. (0351) 457 - 28 00 Fax - 28 25  
Königsbrücker Landstr. 4 b · Haus 8  
01109 Dresden

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

### Hamburg • Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle: Tel. (040) 41 25 - 648 Fax - 645  
Bezirksverwaltung: Tel. (040) 41 25 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (040) 73 06 - 34 61 Fax - 34 03  
Bergedorfer Str. 10 · 21033 Hamburg

### Hannover • Anderter Str. 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg  
Bezirksstelle: Tel. (0511) 563 59 99 - 91 Fax - 99

### Karlsruhe • Neureuter Str. 37 b · 76185 Karlsruhe

Bezirksstelle: Tel. (0721) 97 20 - 0 Fax - 160  
Bezirksverwaltung: Tel. (0721) 97 20 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (0721) 97 20 - 111 Fax - 123

### Köln • Bonner Str. 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle: Tel. (0221) 37 72 - 440 Fax - 445  
Bezirksverwaltung: Tel. (0221) 37 72 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (0221) 37 72 - 368 Fax - 525

### Magdeburg • Keplerstr. 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle: Tel. (0391) 60 90 - 608 Fax - 606  
Bezirksverwaltung: Tel. (0391) 60 90 - 5 Fax - 625

### Mainz • Göttemannstr. 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle: Tel. (06131) 808 - 201 Fax - 202  
Bezirksverwaltung: Tel. (06131) 808 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (06131) 808 - 324 Fax - 545

### München • Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Bezirksstelle: Tel. (089) 350 96 - 141 Fax - 149  
Bezirksverwaltung: Tel. (089) 350 96 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (089) 350 96 - 550 Fax - 528

### Würzburg • Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle: Tel. (0931) 35 75 - 501 Fax - 524  
Bezirksverwaltung: Tel. (0931) 35 75 - 0 Fax - 525  
schu.ber.z\*: Tel. (0931) 35 75 - 700 Fax - 777



# Arbeitsblatt 3

MUSTER

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Behandlung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Handschuhe tragen, Desinfektion</i>		Beschäftigte:		Seite: <i>1</i>			
Gefährdungen ermitteln		Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen		Durchführung		Überprüfung	
	Risiko-klasse	Schutzziele			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?	
<i>Einwahlhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>		<i>Technisch: - Nitrilhandschuhe beschaffen</i>	<i>Thomas</i>	<i>31.07.</i>	<i>22.12.</i>		
<i>Einwahlhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht</i>	3	<i>Keine Hautbeschwerden</i>		<i>Technisch: - Trauchschahthandschuhe beschaffen Organisatorisch: - Handhygiene- und Trauschutleplan erstellen Personenbezogen: - Trauschutleplan auf Trautbesprechung vorstellen</i>	<i>Thomas Thomas/ Sabine Sabine</i>	<i>31.07. 31.08. 03.09.</i>	<i>22.12.</i>		



# Arbeitsblatt 1

## Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



Datum
Unternehmen / Einrichtung
Betrieb / Betriebsteil

### Beteiligte an der Gefährdungsbeurteilung / Ansprechpartner bei Nachfragen

Unternehmer / Führungskraft	Telefon
Mitarbeiter	Telefon
Betriebliche Interessenvertretung*	Telefon
Sicherheitsbeauftragter*	Telefon
Betriebsarzt / Arbeitsmediziner	Telefon
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Telefon
Weitere Beteiligte	Telefon
	Telefon
	Telefon

\*sofern vorhanden







# Arbeitsblatt 3



Datum:

Arbeitsbereich:		Einzeltätigkeit:		Beschäftigte:		Seite:	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Durchführung		Überprüfung	Wann?	Ziel erreicht?
	Risiko- klasse		Schutzziele	Wer?			



**Arbeitsblatt 4**  
 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung



Name des Beschäftigten:

Arbeitsbereich:

Tätigkeiten	Gefährdungen	Einschränkungen*	Handlungsbedarf / Wer? / Bis wann?	Ziel erreicht?

\* aufgrund von Mutterschutz, Jugendschutz, gesundheitlichen Einschränkungen u. Ä.





